

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 96/09 B

L 2 AL 104/06 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 14 AL 806/04 (SG Halle)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Landkreis Saalekreis,
Robert-Blum-Straße 17, 06217 Merseburg.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11.8.2009 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 19. Mai 2009 - L 2 AL 104/06
- Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Prozessbevollmächtigten beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen das bezeichnete Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 10.6.2009, eingegangen am 12.6.2009, gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 3.7.2009 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt Beschwerde eingelegt und sinngemäß beantragt, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten beizuordnen.
- 2 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nur möglich, wenn sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG eingehen (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2, 6). Darauf ist der Kläger bereits in den Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe, die dem angefochtenen Urteil beigelegt waren, ausdrücklich hingewiesen worden. Die Erklärung ist jedoch bisher nicht und somit nicht innerhalb der am 3.8.2009 abgelaufenen einmonatigen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) dem BSG vorgelegt worden. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist daher schon aus diesem Grunde abzulehnen.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist. Sie ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

